



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
OKoär. Dr. Horak/5435

14.050/23-Pr.7/92

Geschäftszahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ⁵-GE/19..... ¹²
Datum:	23. MRZ. 1992
Verteilt	25. März 1992 <i>Benda</i>

Betreff:
Bundes-Verfassungsgesetz;
Entwurf

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Überbringen

25 Beilagen

Wien, am 12. März 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.050/23-Pr.7/92

OKoär.Dr.Horak/5435

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Ballhauspl.2
1014 W i e n

Betreff:
Bundes-Verfassungsgesetz;
Novelle, Ressortstellungnahme

zu GZ 601 999/58-V/1/91 vom 23.12.1991

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

I.

Gegen die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung an den Verfassungsgerichtshof, für das Außerkrafttreten von Gesetzen nach deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof eine längere Frist als bisher vorzusehen, besteht kein Einwand.

II.

Zu dem im Aussendungsschreiben enthaltenen weitergehenden Vorschlag meint das ho. Bundesministerium, daß es im Hinblick auf das rechtsstaatliche und das gewaltentrennende Grundprinzip der Bundesverfassung bedenklich ist, dem Verfassungsgerichtshof die Bestimmung der Frist ohne jeglichen zeitlichen Rahmen zu überlassen. Es ist mit dem rechtsstaatlichen Prinzip nur schwer vereinbar, wenn bereits als verfassungswidrig erkannte Gesetze unter Umständen noch mehrere Jahre weiter gelten dürften. Überdies wäre das Gleichgewicht zwischen den einzelnen Staatsgewalten und den Staatsorganen auf höchste Ebene empfindlich gestört, wenn dem Verfassungsgerichtshof ein derart weiter und unbestimmter Machtspielraum eingeräumt wird.

- 2 -

III.

Schließlich wird noch einmal ersucht, zu prüfen, ob nicht analog zu dieser Regelung über eine Weitergeltung von als verfassungswidrig erkannten Gesetzen auch dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, eine Frist für das Außerkrafttreten von als rechtswidrig erkannten Bescheiden innerhalb einer bestimmten Höchstfrist vorzusehen. Nur so könnten nach ho. Auffassung in einigen Fällen übergroße Härten - wie vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Existenz des Betreibers einer Anlage und seiner Arbeitnehmer - sowie in Einzelfällen auch schwere volkswirtschaftliche Schäden durch die sofortige Unmöglichkeit des Weiterbetriebs einer bereits rechtskräftig genehmigten Anlage vermieden werden. Um gleichheitsrechtlich bedenkliche Nachteile für die anderen Parteien des betroffenen Verfahrens zu verhindern, könnte die Möglichkeit einer Fristsetzung für das Außerkrafttreten von Bescheiden von bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

Wien, am 13. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.

